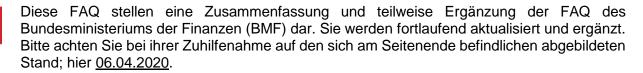




Steuern in Zeiten der Corona-Pandemie



Den FAQ des BMF (FAQ "Corona" (Steuern)) finden Sie auf der Internetseite des BMF unter: www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Steuern/2020-04-01-FAQ Corona_Steuern.html?cms_pk_kwd=06.04.2020_FAQ+Corona+Steuern+&cms_pk_cam paign=Newsletter-06.04.2020

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeine Informationen
 - 1.1 Abgabe von Steuererklärungen und Voranmeldungen
 - 1.2 Anpassung von Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen
 - 1.3 Stundung (Ratenzahlung) bei Steuer(nach)zahlungen
 - 1.4 Vollstreckungsmaßnahmen bei Steuerrückständen
 - 1.5 Hilfen bei Anträgen auf Stundung, Anpassung der Vorauszahlungen und Vollstreckungsaufschub
- 2. Informationen für Arbeitnehmer*innen
- 3. Informationen für Unternehmer*innen, Freiberufler*innen und Selbstständige
 - 3.1 Gewerbesteuer
 - 3.2 Lohnsteuer
 - 3.3 Umsatzsteuer
 - 3.4 Betriebsprüfungen und weitere steuerliche Außenprüfungen
 - 3.5 Soforthilfen und weitere Wirtschaftshilfen
- 4. Kontaktinformationen der hessischen Finanzverwaltung
 - 4.1 Mein ELSTER Ihr Online-Finanzamt
 - 4.2 Servicenummern der hessischen Finanzämter

1. Allgemeine Informationen

1.1 Abgabe von Steuererklärungen und Voranmeldungen

Bin ich weiterhin zur Abgabe meiner Steuererklärungen und Voranmeldungen verpflichtet?

Sofern Sie bisher zur Abgabe von Jahressteuererklärungen und Steuervoranmeldungen verpflichtet waren, bleibt diese Pflicht für Sie grundsätzlich unverändert bestehen.

Hinsichtlich der Abgabefristen für **Jahressteuererklärungen** (insbesondere Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuererklärungen) hat Hessen folgende allgemeine Fristverlängerungen beschlossen:

für die Abgabe von Erklärungen (inkl. Gewinnermittlungen) in allen steuerlich beratenen Fällen für den Veranlagungszeitraum 2018 (zunächst) bis zum 31. Mai 2020. Individuelle Fristverlängerungsanträge müssen nicht gestellt werden. Verspätungszuschläge werden bei Erklärungsabgabe bis zum 31. Mai 2020 nicht festgesetzt.



Fristverlängerungsanträge über den 31. Mai 2020 hinaus können nur noch im Einzelfall unter Schilderung Ihrer aktuellen Situation oder der Ihres steuerlichen Vertreters (Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein) gewährt werden.

- für die Abgabe von Erklärungen (inkl. Gewinnermittlungen) in allen steuerlich nicht beratenen Fällen für den Veranlagungszeitraum 2018 ist die Frist zur Erklärungsabgabe bereits am 31. Juli 2019 abgelaufen. In diesen Fällen kommt eine allgemeine Fristverlängerung nicht in Betracht.

Gleichwohl wird auch insoweit auf die Festsetzung von Verspätungszuschlägen verzichtet.

Für den **Veranlagungszeitraum 2019** gelten zunächst weiterhin die gesetzlichen Abgabefristen für die **Jahressteuererklärungen** (inkl. Gewinnermittlungen):

- in allen steuerlich nicht beratenen Fällen grundsätzlich bis zum 31. Juli 2020.
- in <u>allen steuerlich beratenen Fällen</u> grundsätzlich bis zum **28. Februar 2021**.

Für monatlich oder quartalsweise abzugebende **Umsatzsteuer- und Lohnsteuer-Voranmeldungen** gelten grundsätzlich weiterhin die gesetzlichen Abgabefristen:

- bis zum **Ablauf des 10. Tages nach Ende des Voranmeldungszeitraums**.

Besteht eine Dauerfristverlängerung, ist diese Frist um einen Monat bis zum Ablauf des 10. Tages des zweiten Monats nach Ende des Voranmeldungszeitraums verlängert.

Für monatlich oder quartalsweise im April 2020 und Mai 2020 abzugebende Umsatzsteuer-Voranmeldungen gilt ab sofort Folgendes:

Allen von der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen wird auf Antrag die Abgabe- und Zahlungsfrist für die bis zum 10. April 2020 und bis zum 10. Mai 2020 abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen um jeweils zwei Monate verlängert. D.h. die Umsatzsteuervoranmeldungen, die bis zum 10. April 2020 einzureichen sind, können auf Antrag erst am 10. Juni 2020 abgegeben und gezahlt werden. Für den 10. Mai 2020 verschiebt sich auf Antrag die Abgabe- und Zahlungsfrist auf den 10. Juli 2020.

Verspätungs- und Säumniszuschläge fallen insoweit nicht an. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige einen formlosen Antrag stellt und kurz darlegt, dass er unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist. Ein Antrag kann für beide Abgabezeitpunkte gemeinsam gestellt werden.

Die Verlängerung der Abgabe- und Zahlungsfrist um zwei Monate gilt gleichermaßen auch für Steuerpflichtige mit sog. Dauerfristverlängerung (somit bereits für die Umsatzsteuervoranmeldung Februar 2020) sowie für Steuerpflichtige, bei denen der Umsatzsteuervoranmeldungszeitraum das Kalendervierteljahr ist. Die Verlängerung der Abgabe- und Zahlungsfrist wirkt bereits ab Antragstellung beim Finanzamt, sofern der Steuerpflichtige unmittelbar und nicht unerheblich von der Corona-Krise betroffen ist.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden die Finanzämter in der Regel auf entsprechende Genehmigungsschreiben verzichten.

Auf begründeten Antrag können auch für andere Voranmeldungen Fristverlängerungen durch Ihr Finanzamt gewährt werden.



1.2 Anpassung von Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen

Kann ich meine Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen anpassen lassen? Welche Voraussetzungen muss ich hierfür erfüllen?

Ist absehbar, dass Ihre Einkünfte (Ihre Gewinne) oder die Ihrer Kapitalgesellschaft (bspw. GmbH oder AG) im Veranlagungsjahr 2020 oder dem abweichenden Wirtschaftsjahr 2021 durch die "Corona-Krise 2020" niedriger ausfallen werden, als bei der bisherigen Berechnung der Vorauszahlungen angenommen, können Sie bei Ihrem Finanzamt die Anpassung der Vorauszahlungen beantragen.

Für den Antrag genügt grundsätzlich ein formloses Schreiben (telefonisch können keine Anträge gestellt werden) an Ihr Finanzamt. Am schnellsten und einfachsten können Sie den Antrag online über Mein ELSTER (Link am Ende des Dokuments) an Ihr Finanzamt übermitteln. Haben Sie nicht die Möglichkeit, Mein ELSTER zu nutzen, ist auch die Übermittlung per Post, E-Mail oder Telefax (Adressen finden Sie am Ende dieses Dokuments) möglich, hierbei verlängert sich jedoch die Bearbeitungszeit. Im Antrag legen Sie bitte kurz dar und erläutern, mit welchen Einbußen (Minderung der Einkünfte / des Gewinns) Sie rechnen.

Die erleichterten Anforderungen gelten nur für Vorauszahlungstermine bis einschließlich 10. Dezember 2020. Herabsetzungsanträge (auch) für spätere Vorauszahlungstermine sind gesondert zu begründen und die zur Herabsetzung führenden Verhältnisse darzulegen.

Die Anpassung festgesetzter und ggf. bereits entrichteter Einkommensteuer- und Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen für das Veranlagungsjahr 2020 oder ein abweichendes Wirtschaftsjahr 2021 ist auch **rückwirkend** möglich.



1.3 **Stundung** (Ratenzahlung) bei Steuer(nach)zahlungen

Kann ich meine zu zahlende Steuer später oder in Raten zahlen (Stundung)? Wie und wo kann ich dies beantragen? Welche Voraussetzungen muss ich hierfür erfüllen / nachweisen?

Sind Sie wirtschaftlich unmittelbar und erheblich negativ von der "Corona-Krise 2020" betroffen, können Sie bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung Ihrer Verhältnisse einen **Antrag auf Stundung** der bis zu diesem Zeitpunkt bereits festgesetzten bzw. angemeldeten Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer, Grunderwerbsteuer und Erbschaftsteuer (<u>nicht</u> Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Bauabzugssteuer) bei Ihrem zuständigen Finanzamt stellen. Dies gilt unabhängig vom jeweiligen Veranlagungszeitraum.

Stundungsanträge können <u>nicht</u> bereits für künftig noch festzusetzende oder für künftig anzumeldende Steuern gestellt werden. Ein Antrag kann erst mit Erhalt des jeweiligen Steuerbescheids oder bei anzumeldender Umsatzsteuer frühestens zusammen mit der jeweiligen Umsatzsteuer-Voranmeldung gestellt werden.



Für den Antrag genügt grundsätzlich ein formloses Schreiben (telefonisch können keine Anträge gestellt werden) an Ihr Finanzamt. Am schnellsten und einfachsten – insbesondere in dringenden Fällen – können Sie den Antrag online über Mein ELSTER (Link am Ende des Dokuments) an Ihr Finanzamt übermitteln. Haben Sie nicht die Möglichkeit, Mein ELSTER zu nutzen, ist auch die Übermittlung per Post, E-Mail oder Telefax (Adressen finden Sie am Ende dieses Dokuments) möglich, hierbei verlängert sich jedoch die Bearbeitungszeit. Weitergehende Unterlagen müssen den Finanzämtern nur auf ausdrückliche Anforderung übersandt werden.

Grundsätzlich werden Stundungen ohne Angabe einer beantragten Stundungsdauer zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten gewährt. Es ist sinnvoll, wenn Sie bereits im Stundungsantrag Angaben zu möglichen Zahlungsmodalitäten (z. B. Ratenzahlung) machen. Anschlussstundungen sind unter Berücksichtigung der dargestellten Besonderheiten bis zum 31. Dezember 2020 möglich.

Eine Stundung wird in mit der "Corona-Krise 2020" begründeten Fällen **ohne Stundungszinsen** und **ohne** die Gestellung von **Sicherheitsleistungen** gewährt.

Angemeldete oder festgesetzte und bereits gezahlte Steuern können grundsätzlich **nicht** aufgrund von Stundungsanträgen **erstattet** werden. Bei Vorauszahlungen zur Einkommenoder Körperschaftsteuer für das 1. Quartal 2020 und bei der Sondervorauszahlung zur Umsatzsteuer 2020 besteht aber die Möglichkeit, diese für den Veranlagungszeitraum 2020 niedriger oder ggf. auf null Euro herabzusetzen.

Informationen zur Stundung von Gewerbesteuer finden Sie unter der Nr. 3.1 dieses FAQ.

Die **Stundung** von **Sozialversicherungsbeiträgen** für in Ihrem Unternehmen angestellt Beschäftigte ist ebenfalls möglich. Über den Stundungsantrag entscheidet die Krankenkasse als zuständige Einzugsstelle. Dort können Sie auch weiterführende Informationen erhalten.



1.4 Vollstreckungsmaßnahmen bei Steuerrückständen

Ich befinde mich mit einer oder mehreren Steuerzahlungen im Rückstand, was gilt für mich?

Ist bei Ihnen die Frist zur Zahlung einer Steuer, die nicht durch (rückwirkende) Anpassung der Vorauszahlungen zumindest gemindert werden kann, bereits verstrichen und haben Sie bisher nur eine Zahlungserinnerung (Mahnung) oder Vollstreckungsandrohung erhalten, können Sie auch nachträglich einen Antrag auf Stundung der Steuerschuld bei Ihrem Finanzamt stellen.

Befinden Sie sich mit Steuerzahlungen bereits längere Zeit im Rückstand, kann das Finanzamt auf Ihren begründeten Antrag aufgrund der "Corona-Krise 2020" hin zunächst bezüglich aller



rückständigen bzw. fälligen Steuerforderungen von der Vornahme von Vollstreckungsmaßnahmen gegen Sie absehen. Wurden Vollstreckungsmaßnahmen gegen Sie bereits ausgebracht, kann Ihnen auf begründeten Antrag aufgrund der "Corona-Krise 2020" ein Vollstreckungsaufschub gewährt werden.

1.5 **Hilfen** bei Anträgen auf Stundung, Anpassung der Vorauszahlungen und Vollstreckungsaufschub

Nutzen Sie oder Ihr steuerlicher Berater bereits **Mein ELSTER**, stellen Sie die entsprechenden Anträge für eine **schnelle und unkomplizierte Bearbeitung** bitte weiterhin über das Portal:

- für die Anträge auf **Fristverlängerung** und **Anpassung der Vorauszahlungen** nutzen Sie bitte die entsprechenden Formulare
- für die Anträge auf **Stundung** oder **Vollstreckungsaufschub** nutzen Sie bitte das Formular "Sonstige Nachricht an das Finanzamt". Die mit untenstehendem Link online abrufbare "Antragshilfe" kann dabei als Formulierungshilfe genutzt werden.

Wenn Sie <u>steuerlich nicht beraten</u> sind (kein Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein) und die <u>Anträge nicht über Mein ELSTER</u> an Ihr Finanzamt übermitteln können, verwenden Sie für Stundungsanträge, Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen und Anträge auf Vollstreckungsaufschub bitte die mit nachfolgendem Link online abrufbare "**Antragshilfe**":

www.finanzen.hessen.de/sites/default/files/media/hmdf/faq_zum_thema_steuern_-ergaenzende_antragshilfe.pdf

Senden Sie das Antragsformular ausgefüllt, <u>unterschrieben</u> und mit den ggf. erforderlichen Anlagen nach Möglichkeit per E-Mail, alternativ per Post oder Telefax, an Ihr Finanzamt.

2. Informationen für Arbeitnehmer*innen

Ich erhalte Kurzarbeitergeld, welche steuerlichen Konsequenzen hat das für mich?

Das Kurzarbeitergeld ist **steuerfrei**. Es unterliegt jedoch dem sog. Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass das Kurzarbeitergeld (wie bspw. auch das Elterngeld, Krankengeld oder Arbeitslosengeld I) als solches nicht besteuert wird, aber bei der Ermittlung der Höhe des individuellen Steuersatzes zu berücksichtigen ist.

Das Kurzarbeitergeld steht auf Ihrer jährlichen Lohnsteuerbescheinigung, da Sie dieses nicht von der Bundesagentur für Arbeit überwiesen bekommen, sondern von Ihrem Arbeitgeber. Da diese Daten vom Arbeitgeber bereits elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt werden, müssen Sie die Daten zum Kurzarbeitergeld nicht mehr in die Anlage N Ihrer Steuererklärung eintragen. Nur für den Fall, dass Ihr Arbeitgeber die Daten nicht elektronisch übermittelt und Ihnen stattdessen eine "Besondere Lohnsteuerbescheinigung" für das Kalenderjahr 2020 aushändigen sollte, müssen Sie weiterhin selbst die Eintragung auf der Anlage N vornehmen.

<u>Bitte beachten Sie:</u> Da erhaltenes Kurzarbeitergeld in der Einkommensteuererklärung anzugeben ist, sind Sie im Jahr, in dem Sie das Kurzarbeitergeld erhalten haben, **zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet**, wenn dieses mehr als 410 Euro beträgt.

Weitere Informationen zum Kurzarbeitergeld finden Sie hier:

www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer

Informationen zur **Entschädigung** von Arbeitnehmern, die **wegen der Betreuung ihrer Kinder** vorübergehend nicht arbeiten können (§ 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes)



www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/entschaedigungsanspruch.html

Informationen zum Erhalt eines "Notfall-Kinderzuschlags" (Notfall-Kiz) erhalten Sie hier: www.bmfsfi.de/kiz;

www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-verstehen

3. Informationen für Unternehmer*innen, Freiberufler*innen und Selbstständige

3.1 Gewerbesteuer

Wie und wo kann ich meine Gewerbesteuer-Vorauszahlungen anpassen? Welche Voraussetzungen muss ich hierfür erfüllen / nachweisen?

Die von Ihnen zu entrichtenden Gewerbesteuer-Vorauszahlungen (und Gewerbesteuer-Nachzahlungen) werden nicht durch das Finanzamt, sondern von der zuständigen Gemeinde auf Grundlage des ihr vom Finanzamt mittels Gewerbesteuer-Messbescheid mitgeteilten zu erwartenden Gewerbeertrags (Gewinns) festgesetzt. Der im Messbescheid mitgeteilte Gewerbeertrag ist für die Gemeinde bindend, sie darf hiervon nicht abweichen.

Die Anpassung der Vorauszahlung durch die Gemeinde erfolgt daher erst, wenn das Finanzamt ihr einen geänderten zu erwartenden Gewerbeertrag (Gewinn) durch einen geänderten Gewerbesteuer-Messbescheid mitteilt.

Ist absehbar, dass Ihr Gewerbeertrag durch die "Corona-Krise 2020" niedriger ausfallen wird als bei der bisherigen Berechnung der Vorauszahlungen angenommen, können Sie bei Ihrem Finanzamt die Anpassung des Gewerbesteuer-Messbescheids für Zwecke der Vorauszahlungen beantragen.

Für den Antrag genügt grundsätzlich ein formloses Schreiben (telefonisch können keine Anträge gestellt werden) an Ihr Finanzamt. Am schnellsten und einfachsten können Sie den Antrag online über Mein ELSTER (Link am Ende des Dokuments) an Ihr Finanzamt übermitteln. Haben Sie nicht die Möglichkeit, Mein ELSTER zu nutzen, ist auch die Übermittlung per Post, E-Mail oder Telefax (Adressen finden Sie am Ende dieses Dokuments) möglich, hierbei verlängert sich jedoch die Bearbeitungszeit. Im Antrag legen Sie bitte kurz dar und erläutern, mit welchen Einbußen (Minderung des Gewerbeertrags) Sie rechnen.

Haben Sie bereits einen Antrag auf Anpassung der Einkommensteuer- oder Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen bei Ihrem Finanzamt gestellt und bewilligt bekommen, informiert das Finanzamt auch die Gemeinde durch einen angepassten Gewerbesteuer-Messbescheid. Als Folge setzt die Gemeinde die Gewerbesteuer-Vorauszahlungen entsprechend (niedriger) fest. Ein gesonderter Antrag beim Finanzamt auf Anpassung des Messbescheids für Zwecke der Vorauszahlungen ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Die Herabsetzung der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen durch die Gemeinde ohne eine vorherige Anpassung des Gewerbesteuer-Messbescheids durch das Finanzamt ist nicht zulässig, da die Gemeinde an die Festsetzung des Finanzamtes gebunden ist. Ein Antrag auf Anpassung der Vorauszahlungen nur bei der Gemeinde ist daher grundsätzlich nicht möglich.

Stundungs- und Erlassanträge zur Gewerbesteuer sind nicht an das Finanzamt, sondern direkt an die zuständige Gemeinde zu richten und von dieser eigenständig zu entscheiden.





3.2 Lohnsteuer

Ich bin **Arbeitgeber**, muss ich die Lohnsteuer für meine Angestellten weiterhin fristgemäß anmelden und zahlen?

Die Lohnsteuer schulden nicht Sie selbst, es ist die Steuer Ihrer Arbeitnehmer. Sie sind weiterhin zur Einbehaltung und fristgerechten Anmeldung und Abführung verpflichtet.

<u>Bitte beachten Sie:</u> **Kurzarbeitergeld**, mit dem Lohnminderungen teilweise ausgeglichen werden, ist steuerfrei, hierauf ist keine Lohnsteuer zu berechnen und einzubehalten.

Informationen zur Beantragung von Kurzarbeitergeld finden Sie hier:

www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld:

www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-video;

www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/erleichtertes-

kurzarbeitergeld.html

Informationen zur **Entschädigung** von Arbeitnehmern, die **wegen der Betreuung ihrer Kinder** vorübergehend nicht arbeiten können (§ 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes)

www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-

Corona/entschaedigungsanspruch.html

3.3 Umsatzsteuer

Ich bin Unternehmer, muss ich die Umsatzsteuer für mein Unternehmen weiterhin fristgemäß anmelden und zahlen?

Ja, Sie sind grundsätzlich weiterhin zur fristgerechten Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet.

Die Finanzämter gewähren den von der "Corona-Krise 2020" betroffenen Unternehmen aber auf Antrag Fristverlängerungen, wenn z.B. Umsatzsteuer-Voranmeldungen oder Umsatzsteuerjahreserklärungen nicht rechtzeitig erstellt werden können. <u>Bitte beachten Sie</u> hierbei auch die unter 1.1 dargestellte Möglichkeit auf Antrag Fristverlängerungen von jeweils zwei Monaten für die monatlich oder quartalsweise bis zum 10. April 2020 und bis zum 10. Mai 2020 abzugebenden Umsatzsteuer-Voranmeldungen zu erhalten. Darüber hinaus können fällige Umsatzsteuerbeträge gestundet werden, wenn die entsprechenden Steuern aufgrund der aktuellen Situation nicht rechtzeitig gezahlt werden können.

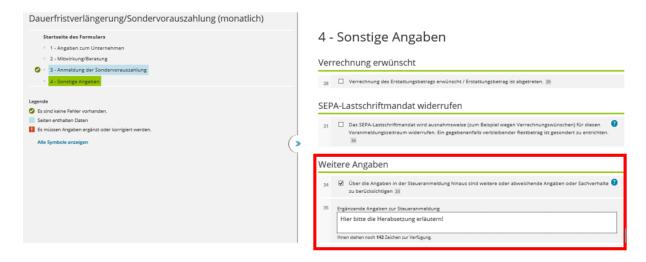
Für die sog. **Zusammenfassende Meldung** (ZM), die an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu übermitteln ist (nächster Abgabetermin ist der 25. März 2020), gelten weiterhin die gesetzlichen Abgabefristen. Diesbezügliche Fristverlängerungsanträge sind von Ihnen an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu richten.



Ich habe Anfang des Jahres **Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung** für 2020 angemeldet und gezahlt. Kann ich diese jetzt zurückerhalten, da mein Umsatz eingebrochen ist?

Ja, das ist mittels Antrag bei Ihrem Finanzamt auf Herabsetzung der in 2020 für Umsatzsteuer zu zahlenden bzw. gezahlten Sondervorauszahlung möglich, wenn Sie direkt von der "Corona-Krise 2020" betroffen sind. Eine Erstattung kommt nur für die im Jahr 2020 gezahlten Sonder-Vorauszahlungen in Betracht, nicht für bereits gezahlte Umsatzsteuer-Voranmeldungen.

Für den Antrag genügt grundsätzlich ein formloses Schreiben (telefonisch können keine Anträge gestellt werden) an Ihr Finanzamt. Am schnellsten und einfachsten kann der Antrag als eine berichtigte Anmeldung für die im Jahr 2020 zu zahlend Sondervorauszahlung online über Mein ELSTER übermittelt werden. Geben Sie hierbei die Vorauszahlung mit "Null" an und erläutern Sie kurz Ihre Betroffenheit aufgrund der "Corona-Krise 2020".



Alternativ können Sie den Antrag online über Mein ELSTER auch formlos als "Sonstige Nachricht" (Link am Ende des Dokuments) übermitteln. Haben Sie nicht die Möglichkeit, Mein ELSTER zu nutzen, ist auch die Übermittlung per Post, E-Mail oder Telefax (Adressen finden Sie am Ende dieses Dokuments) möglich, hierbei verlängert sich jedoch die Bearbeitungszeit. Im Antrag legen Sie bitte kurz dar und erläutern, warum Sie von der "Corona-Krise 2020" betroffen sind.

Sollte es gleichzeitig noch offene und nicht gestundete Umsatzsteuerzahllasten oder andere nicht gestundete Steuerzahllasten geben, können diese ggf. verrechnet werden. Ein Restbetrag zu Ihren Gunsten wird schnellstmöglich erstattet.

Die Herabsetzung der Sondervorauszahlungen hat keine Auswirkungen auf die gewährte Dauerfristverlängerung zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen.





Ich habe eine Dauerfristverlängerung zur Abgabe meiner vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldung. Erhalte auch ich eine Erstattung?

Nein, da bei vierteljährlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen keine Sonder-Vorauszahlungen zu zahlen sind, kann in diesen Fällen auch nichts erstattet werden. Nur Unternehmer, die neben der Dauerfristverlängerung zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung 1/11 der voraussichtlichen Jahressteuerschuld gezahlt haben, können jetzt eine Erstattung der Sonder-Vorauszahlung vom Finanzamt erhalten.

Kann ich meine **Einzugsermächtigung** auch individuell z.B. für eine konkrete **Umsatzsteuer-Voranmeldung** aussetzen?

Beantragen Sie z.B. für die bis zum 10. April 2020 zu zahlende Umsatzsteuer-Voranmeldung eine Stundung, können Sie bei Bedarf auch individuell bezogen auf die konkrete Umsatzsteuer-Voranmeldung durch die Kennzahlen 26 = 1 (Zeile 73 der Umsatzsteuer-Voranmeldung) die Einzugsermächtigung aussetzen.

<u>Bitte beachten Sie:</u> Wenn Sie die dem Finanzamt erteilte Einzugsermächtigung komplett widerrufen, erschwert das die Arbeit in den Finanzämtern zusätzlich und auch die Auszahlung von etwaigen Erstattungsbeträgen kann sich hierdurch insgesamt verzögern.

3.4 Betriebsprüfungen und weitere steuerliche Außenprüfungen

Können **steuerliche Außenprüfungen** (z.B. Betriebsprüfung) weiterhin angeordnet und durchgeführt werden?

Betriebsprüfungen und sonstige Außenprüfungen (z.B. Lohnsteueraußenprüfungen) werden unter Berücksichtigung der Gesundheit der Bediensteten sowie der Belange der zu prüfenden Unternehmen weiterhin in angepasster Art und Weise **fortgesetzt**, sie werden **nicht unterbrochen**. Auch die Anordnung von Außenprüfungen kann weiterhin erfolgen, wobei das Finanzamt auch hier Ihre aktuelle Situation (einschließlich der Ihrer steuerlichen Berater*innen) sowie gesundheitliche Aspekte bei der Bestimmung der Prüfungswürdigkeit und des Prüfungszeitpunkts angemessen berücksichtigen wird.

Stellen Sie einen Antrag auf **Verschiebung** einer angekündigten oder **Unterbrechung** einer bereits laufenden Außenprüfung mit dem Hinweis auf die konkreten Auswirkungen der "Corona-Krise 2020", wird die aktuelle Situation bei Prüfung dieses Antrags angemessen berücksichtigt. Es handelt sich um eine Entscheidung im jeweiligen Einzelfall.

Wie laufen steuerliche Außenprüfungen zurzeit ab und wie erfolgt die **Kommunikation** mit den Prüfer*innen und die Übersendung von Unterlagen?

Alle Prüfungen werden zurzeit grundsätzlich an Amtsstelle und nicht in Ihren oder den Räumen Ihrer steuerlichen Berater*innen durchgeführt. Die Kommunikation mit den Prüfer*innen des Finanzamts wird vorerst nur noch per Telefon, Telefax, Post oder E-Mail erfolgen. Erforderliche persönliche Gespräche (bspw. Schlussbesprechungen), Betriebsbesichtigungen und Ähnliches werden bei Bedarf zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt oder es kann übereinstimmend darauf verzichtet werden. Alternativ besteht zumeist die Möglichkeit einer Telefon- oder Videokonferenz.

Bei der zur Beantwortung von **Prüfungsanfragen** zu setzenden Fristen werden die Prüfer*innen Ihre aktuelle Situation bestmöglich berücksichtigen.

Den Prüfer*innen steht zum Erhalt und zur Versendung von zur **Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen** als freiwillige Alternative zu den herkömmlichen Speichermedien wie z.B. CDs und USB-Sticks die Austausch- und Speicherplattform **HessenDrive** zur Verfügung. Die Plattform ermöglicht über einen persönlichen Benutzerzugang (des Prüfers / der Prüferin) mit einer dritten Person (dem Steuerpflichtigen / dem steuerlichen Berater) über einen Upload- oder einen Downloadlink große Datenmengen schnell, sicher, unkompliziert und



hardwareunabhängig über einen Webbrowser auszutauschen. Nähere Informationen zu dem Verfahren erhalten Sie bei Bedarf vom Prüfer / von der Prüferin.

HessenDrive kann <u>nicht</u> zur Übermittlung von Anträgen, Erklärungen, Einsprüchen, sonstigen Mitteilungen oder von amtlich vorgeschriebenen Datensätzen an das Finanzamt genutzt werden. Hierfür sind die üblichen und zugelassenen Kommunikationswege zu verwenden.

Sofern im Einzelfall erforderlich, kann das Finanzamt die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Unterlagen auch weiterhin physisch anfordern.

Eine übergangsweise **E-Mail-Kommunikation** mit den Prüfer*innen ist ebenfalls möglich. Zur schnellen und unbürokratischen Aufgabenerledigung ist es erforderlich, dass Sie der Finanzverwaltung gestatten, die dem Steuergeheimnis unterliegenden Daten unverschlüsselt an Sie übermitteln zu dürfen. Ein entsprechendes Einwilligungsformular wird Ihnen im Bedarfsfall übermittelt.

3.5 Soforthilfen (Zuschüsse) und weitere Wirtschaftshilfen

Zuschussberechtigten kann eine "<u>Corona-Soforthilfe</u>" als einmaliger und nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt werden. Die Soforthilfe beträgt inklusive der Bundesförderung bei

bis zu 5 Beschäftigten: max. 10.000 Euro für drei Monate, bis zu 10 Beschäftigten: max. 20.000 Euro für drei Monate, bis zu 50 Beschäftigten: max. 30.000 Euro für drei Monate.

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Höhe des betrieblichen Liquiditätsengpasses, der durch die Folgen der "Corona-Krise 2020" entstanden ist. Der Zuschuss ist **als ertragssteuerliche Betriebseinnahme steuerpflichtig**, die entsprechende steuerliche Berücksichtigung erfolgt grundsätzlich im Veranlagungszeitraum 2020. Als sog. echter Zuschuss ist die Soforthilfe nicht umsatzsteuerbar. Es fällt daher keine Umsatzsteuer an.

Den zum Erhalt der Soforthilfe erforderlichen Antrag können Sie ausschließlich online beim Regierungspräsidium Kassel stellen. Das hierfür benötigte Antragsformular finden Sie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums unter

www.rpkshe.de/Coronahilfe

Die Hessischen Kammern informieren, beraten und unterstützen insbesondere bezüglich fachlicher Fragen bei der Antragsstellung. Mit <u>technischen</u> Problemen bei der Antragsstellung können Sie sich unter folgender E-Mail-Adresse an das Regierungspräsidium Kassel wenden: coronahilfe-technik@rpks.hessen.de

Eine "Checkliste" zum Ausfüllen des Antrags, eine Anleitung zum Scannen der erforderlichen Dokumente mittels Smartphone-App, den "FAQ" zur "Corona-Soforthilfe" und die "Richtlinie Soforthilfe Corona in Hessen" finden Sie hier:

<u>www.rp-kassel.hessen.de/corona-soforthilfe;</u> <u>www.wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfen/wichtige-antworten-zur-corona-soforthilfe</u>

<u>Bitte beachten Sie:</u> Die "Corona-Soforthilfe" dient **ausschließlich** dem Ausgleich eines **betrieblichen Liquiditätsengpasses**. Zur Finanzierung **privater Lebenshaltungskosten** haben Unternehmer die Möglichkeit, **Grundsicherung** bei der Agentur für Arbeit zu beantragen. Hierzu finden Sie weitere Informationen unter

www.arbeitsagentur.de/corona-faq-grundsicherung



Informationen zu <u>weiteren Wirtschaftshilfen</u> (zu Darlehen / Krediten und Bürgschaften) erhalten Sie bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (**WIBank**) unter

oder unter www.wibank.de/corona,

bei der Bürgschaftsbank Hessen (BB-H)

0611 1507 77 oder unter <u>www.bb-h.de/corona/</u>

und bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) unter

0800 539 9000 oder unter

www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html

4. Kontaktinformationen der hessischen Finanzverwaltung

4.1 Mein ELSTER – Ihr Online-Finanzamt

Der schnellste und einfachste Weg für Mitteilungen an Ihr Finanzamt, für Stundungsanträge, Fristverlängerungsanträge und Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen www.elster.de

(Die erstmalige Registrierung bei Mein ELSTER erfordert eine längere Vorbereitung, da Ihnen Zugangsdaten per Post zugesandt werden müssen. Sind Sie bis jetzt nicht registriert, empfehlen wir Ihnen in dringenden Fällen zunächst weiterhin die Kommunikation via E-Mail, Post oder Telefax mit Ihrem Finanzamt.)

4.2 Servicenummern der hessischen Finanzämter

Generelle Servicenummer der Finanzverwaltung

0800 522 533 5

(für allgemeine / generelle Fragen zum Thema Steuern)

Servicenummern, E-Mailadressen und Postanschriften der einzelnen Finanzämter

www.finanzamt.hessen.de/Finanzaemter oder

www.service.hessen.de/html/8469.htm

(für steuerliche Fragen betreffend einen Einzelfall)